

Memorandum

Staatliche Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie

- Status Quo und Ausblick -

Interessenverband kapitalmarktorientierter KMU e.V.



1. Finanzierungshilfen

1.1. Status Quo

Staatliche Fördermaßnahmen

Zur kurzfristigen Deckung von Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen und Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen und Selbständigen haben Bund und Länder in den letzten Tagen in atemberaubender Geschwindigkeit diverse Sonderprogramme, Rettungsschirme sowie Soforthilfemaßnahmen beschlossen und die dafür erforderlichen Finanzmittel über Nachtragshaushalte bereit gestellt. Darunter:

- **KfW-Sonderprogramm 2020** für u.a. mittelständische Unternehmen, über welches Liquidität durch zinsgünstige Darlehen zur Verfügung gestellt werden können.

Die KfW gewährt – für KMU durch Haftungsfreistellungen von 90 % zugunsten der KMU-Finanzierungspartner (d.h. Banken und Sparkassen, die so genannten „Hausbanken“) – Förderkredite aus dem KfW-Sonderprogramm 2020. Den Antrag können Unternehmen bei einem **Finanzierungspartner ihrer Wahl** stellen. Von dessen bzw. deren Bereitschaft, überhaupt einen Kredit zu gewähren, hängt es ab, ob das Unternehmen die staatlich geförderten Programme nutzen kann. **Förderungsberechtigt** sind jeweils nur solche Unternehmen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. **Nicht** jedoch Problemfälle, bei denen es sich bereits zum 31. Dezember 2019 um ein **Unternehmen in Schwierigkeiten** gemäß der EU-Beihilfenverordnung gehandelt hat.

Eine konkrete Definition, wann **vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten** vorliegen, gibt der Gesetzgeber nicht. Hiervon dürfte allerdings vor allem bei Ausbleiben von zu erwartenden Liquiditätszuflüssen aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auszugehen sein, wenn z.B. Kunden fällige Zahlungen nicht (rechtzeitig) leisten können. In derartigen Fällen könnte durch die Inanspruchnahme staatlich geförderter Kredite beispielsweise der weiter notwendige Einkauf von Waren und Dienstleistungen finanziert werden, damit das Unternehmen seinen Geschäftsbetrieb trotz fehlender Zahlungen von Kunden fortführen kann. Zusätzliche, über das KfW-Sonderprogramm 2020 abzubildende Liquiditätserfordernisse können sich auch dadurch ergeben, dass ein Unternehmen aufgrund der krisenbedingten Liefer- und Handelseinschränkungen gezwungen ist, seine Rohstoffe auf einem anderen Markt und zu höheren Preisen zu erwerben.

Vereinfachte Risikoprüfung: die KfW übernimmt für Kredite bis zu EUR 3 Mio. die Risikoprüfung der Hausbank, um so eine zügige – idealiter taggleiche – Zusage zu

gewährleisten. Für Kredite zwischen EUR 3 Mio. und EUR 10 Mio. nimmt die KfW eine vereinfachte Risikoprüfung vor, und geht so davon aus, dass die Bearbeitungszeit in der Regel fünf Tage dauert. Weitere Informationen zur Risikoprüfung durch die KfW sind [hier](#) abrufbar.

Im Rahmen des KfW-Sonderprogramms 2020 stehen für Unternehmer-/ERP-Gründerkredite verschiedene **Laufzeiten** zur Verfügung, je nach Verwendungszweck. Für Investitions- und Betriebsmittelkredite beispielsweise sind dies bis zu fünf Jahre bei höchstens einem Tilgungsfreijahr bzw. bis zu zwei Jahren mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende. Die Kredite sind in einer Summe, aber **auch in Teilbeträgen binnen 12 Monaten nach Zusage abrufbar**. Allerdings berechnet die KfW für den noch nicht abgerufenen Betrag beginnend ab zwei Bankarbeitstagen und sechs Monaten nach dem Datum der Zusage eine **Bereitstellungsprovision** von 0,15 % pro Monat (entsprechend 1,8 % p.a.).

Zinssätze hängen weiterhin von der Risikoeinstufung des Unternehmens (durch die Hausbank bzw. die KfW) ab, sind aber nochmals gegenüber den bestehenden Programmen der KfW deutlich reduziert worden. Für kleine und mittlere Unternehmen nennt die KfW als maximale Zinssätze je nach Bonität des Kreditnehmers Zinsen zwischen 1,00 % bis 1,46 % p.a.

Weitere Informationen zum KfW-Sonderprogramm 2020 finden sich [hier](#).

- Das **Bürgschaftsinstrumentarium** der Landesbürgschaftsbanken wurde ausgeweitet und mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet, um so die Kreditvergabe durch Hausbanken zu erleichtern. **Exemplarisch** sei auf die, auf der Website der Bürgschaftsbank **Baden-Württemberg** wiedergegebenen Bedingungen verwiesen:

Kurz zusammengefasst, sind die Voraussetzungen für eine Landesbürgschaft, dass das Unternehmen über ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell (vor Ausbruch der Krise) verfügt, die Kapitaldienstfähigkeit in 2019 gegeben war, die zusätzlichen Belastungen aus dem neuen Kredit auf Basis der Zahlen für 2019 tragbar sind und flankierend kostenreduzierende Maßnahmen ergriffen werden. Als Bearbeitungszeitraum sind 72 Stunden für Bürgschaftsbeträge bis EUR 250.000, fünf bis zehn Tage für Bürgschaftsbeträge bis EUR 500.000 und sieben bis 15 Tage für Bürgschaftsbeträge über EUR 500.000 angegeben.

- Darüber hinaus gibt es Möglichkeiten für Selbständige und Kleinstunternehmen **Einmalzahlungen** bei Bund und Ländern zu beantragen. Weitere Informationen finden sich [hier](#) bzw. auf den Seiten der einzelnen Landesförderbanken. Im Rahmen der Notfallgesetzgebung vom 27. März 2020 („Gesetz zur Abmilderung der Folgen

der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz und Strafverfahrensrecht“, „**Pandemie-Gesetz**“) wurde zudem die Möglichkeit für Verbraucher und Kleinstunternehmen geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen vertragliche Leistungen vorübergehend zu verweigern. Direkte Finanzhilfen werden im Rahmen dieses Gesetzes nicht gewährt.

1.2. Einschätzung und Ausblick

Um in den Genuss staatlicher Fördermaßnahmen zu kommen, empfiehlt es sich für die betroffenen Unternehmen, proaktiv auf ihre Hausbank zuzugehen und anhand aktualisierter Liquiditätsplanungen aufzuzeigen, dass die Finanzierungsschwierigkeiten lediglich coronakrisenbedingt sind und die Durchfinanzierung des Unternehmens (unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation) bis zum 31. Dezember 2020 voraussichtlich gegeben ist.

In welchem Umfang die geschaffenen Förderungsmaßnahmen tatsächlich geeignet sind, die Liquiditätsprobleme der Wirtschaft aufzufangen, scheint im Moment offen zu sein. Erste Erfahrungen zeigen, dass die Hausbanken trotz der erweiterten Risikoübernahmen des Staates eher zurückhaltend sind, Darlehen an mittelständische Unternehmen mit entsprechendem Bedarf zu gewähren. Dies dürfte darauf beruhen, dass die Bereitschaft der Hausbanken vermutlich gering ist, ein höheres Ausfallrisiko trotz höherer staatlicher Risikoübernahme zu übernehmen. Zudem laufen die Hausbanken Gefahr, dass die KfW von der Risikoübernahme frei wird, wenn sich – meist im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Rückdeckung – herausstellt, dass das die Risikoprüfung der Hausbank fehlerhaft war.

2. Insolvenzrecht

2.1. Status Quo

Mit dem Pandemie-Gesetz vom 27. März 2020 will der Gesetzgeber auch die Folgen der Pandemie im Insolvenzrecht mildern. Die Insolvenzantragspflicht wird für „Corona-Fälle“ zunächst bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Zudem wird die Haftung von Organpersonen begrenzt, die Vergabe von Sanierungskrediten erleichtert und die Insolvenzanfechtungsrisiken werden eingeschränkt.

Insolvenzantragspflicht wird bis zum 30. September 2020 ausgesetzt

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Abs. 2 BGB wird bei Inkrafttreten des Entwurfs bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Corona-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten bestehen, eine bestehende Zah-

lungsunfähigkeit zu beseitigen. Soweit Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig waren, wird gesetzlich vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht und dass Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Eigenanträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Anträge von Gläubigern (Fremdanträge) bleiben selbstverständlich möglich. Bei Fremdanträgen setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aber voraus, dass der Insolvenzgrund bereits am 1. März 2020 vorlag. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht kann durch Verordnung bis höchstens zum 31. März 2021 verlängert werden.

Flankierend hierzu gelten in den von der weitgehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht erfassten Fällen Zahlungen im Wege ordnungsgemäßen Geschäftsganges als erlaubt. Insbesondere Zahlungen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes verstößen damit nicht gegen das eigentlich bei Vorliegen zwingender Insolvenzgründe eingreifende Zahlungsverbot und führen folglich nicht zu einer Haftung der Organpersonen.

Spiegelbildlich dazu werden Leistungen an Gläubiger während der ausgesetzten Insolvenzantragspflicht weitgehend von der Insolvenzanfechtung ausgenommen. Zudem können Kreditinstitute ohne das Risiko einer Sittenwidrigkeit oder Insolvenzanfechtung Sanierungskredite gewähren und besichern. Für im Aussetzungszeitraum gewährte Gesellschafterdarlehen wird der Nachrang in einem bis zum 30. September 2023 beantragten Insolvenzverfahren aufgehoben. Deren Rückgewähr bis zum 30. September 2023 ist der Anfechtung entzogen; nur die Besicherung bleibt anfechtbar.

Folgen für KMU: sorgfältige Dokumentation angeraten

Der Gesetzgeber unternimmt einen raschen und geeigneten Schritt, um der deutschen Wirtschaft zu helfen. KMU, die durch Corona in die Krise geraten, werden nicht infolge der Pandemie mit der Drohung des Strafrechts ins Insolvenzverfahren gezwungen. Zu einer generellen temporären Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für die Zeit des Höhepunkts der Corona-Krise hat sich der Gesetzgeber zwar nicht durchringen können. Die Abgrenzungsprobleme hinsichtlich der Frage, welche Unternehmen unter die Aussetzungsregelung fallen, halten sich aber in Grenzen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist die Regel. Wer später strafrechtliche Vorwürfe erheben oder zivilrechtliche Haftungen geltend machen will, wird das Vorliegen der Ausnahmen beweisen müssen, wobei den Organpersonen die Vermutungsregelung zugutekommt, wenn am 31. Dezember 2019 oder danach noch Zahlungsfähigkeit gegeben war. Letzteres und die auf Corona bezogenen Ursachen der Unternehmenskrise sowie Rettungsaussichten aufgrund von Gesprächen mit Finanzierern, etwa zwecks Erlangung von KfW-Mitteln, sollten von den Betroffenen sorgfältig dokumentiert werden.

2.2. Einschätzung und Ausblick

Probleme bestehen großenteils fort, weitere Erleichterungen sind sinnvoll

Die temporäre Befreiung von der Insolvenzantragspflicht löst nicht das Problem wegbrechender Umsätze und Cash Flows. Bei Zahlungsunfähigkeit zerfallen Unternehmen umgehend. Das flankierend zu der Aussetzung der insolvenzrechtlichen Antragspflicht zunächst diskutierte zivilrechtliche Moratorium ist für Unternehmen nicht Gesetz geworden. Zudem beseitigt die temporäre Aussetzung der Antragspflicht nicht die allgemeinen strafrechtlichen Vorgaben. Bei Bestellung von Waren oder Leistungen ohne die nötigen Zahlungsmittel steht Eingehungsbetrug im Raum. Die Einspeisung von Mitteln in Cash Pools bei Insolvenzreife ist regelmäßig Untreue gemäß § 266 StGB. Ob die gesetzliche Einstufung von Gesellschafterkrediten als nicht gläubigerbenachteiligend dieses Problem löst, ist zweifelhaft. Daher müssen Cash Pools schon aus Gründen der Vorsicht aktuell bei vielen Konzernen gestoppt werden, denen wegen Corona die Umsätze und Cash Flows wegbrechen und die wegen des Hausbankprinzips der KfW und fehlender Bereitschaft der Banken zur teilweisen Risikoübernahme keine KfW-Mittel erhalten. Vielfach wird letztlich trotz Aussetzung der Antragspflicht der Schritt ins Insolvenzverfahren, ggf. auch im Wege der Eigenverwaltung mit Plasanierung und Schutzschild, unausweichlich und gelegentlich sogar vorzugswürdig sein. Seit dem ESUG 2012 hat Deutschland ein modernes Sanierungsinsolvenzrecht. Bei dessen Nutzung als Sanierungsoption wird von der Agentur für Arbeit Insolvenzgeld gewährt. Dieses kann vorfinanziert werden und entlastet die Unternehmen nach aktueller Gesetzeslage für maximal drei Monate vom Lohn- und Gehaltskostenblock. Erwähnenswert wäre unseres Erachtens, dass der Gesetzgeber neben der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht auch insoweit der deutschen Wirtschaft und den Beschäftigten hilft und die Dauer des Bezugszeitraums für das Insolvenzgeld auf sechs Monate verlängert. Zahlungsunfähig werdende Unternehmen könnten dann gleichsam durch die Krise „durchtauchen“ und sich im Insolvenzverfahren neu aufstellen.

3. Arbeitsrecht

3.1. Status Quo

Kurzarbeit

Die Sorge um die Rechte der Arbeitnehmer und den Erhalt ihrer Beschäftigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hat schon früh die Politik beherrscht. Eine der ersten - bewährten - Krisenmaßnahmen des Gesetzgebers war der (rückwirkend zum 1. März 2020) in Kraft tretende Erlass des „Gesetzes zur Erleichterung der Kurzarbeit“ vom 13. März 2020 und der folgenden Rechtsverordnung vom 25. März 2020, worin erhebliche Erleichterungen für die Beantragung von Kurzarbeitergeld (KUG) eingeführt wurden:

- Auch Leiharbeitsunternehmen können nun KUG beantragen.
- Die Bundesagentur für Arbeit erstattet - auf Antrag – nun die vollständigen Sozialversicherungsbeiträge, die auf das KUG entfallen.
- Die Bundesregierung kann (wie schon in vergangenen Krisen) die Höchstbezugsdauer von 12 auf 24 Monate ausdehnen.
- Sofern betriebliche Arbeitszeitkonten bestehen, müssen diese nicht zunächst bis zur negativen Saldengrenze abgebaut werden, bis KUG beantragt werden kann.
- Der Jahresurlaub für 2020 muss vor Beantragung des KUG nicht, auch nicht anteilig verbraucht werden, der Resturlaub aus 2019 und Vorjahren hingegen schon.
- Von der Kurzarbeit müssen nicht wie bislang 1/3 der Belegschaft, sondern nur 10 % betroffen sein, deren Entgelt sich um mehr als 10% infolge der Kurzarbeit verringert.

Weiterführende Hinweise finden sich hier:

- [FAQ der Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld](#)
- [Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit](#)
- [Hinweise des BMAS zu den Erleichterungen](#)
- [Kurzantrag auf Kurzarbeitergeld wegen Corona](#)
- Erläuternde Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu den Anträgen finden sich [hier](#).
- Präsentation der Corona-spezifischen Themen bei Kurzarbeit der Bundesagentur für Arbeit findet sich [hier](#).

Wie kaum anders zu erwarten war, haben Unternehmen massiv auf Kurzarbeit zurückgegriffen bzw. zurückgreifen müssen. Bis zum 31. März 2020 hatten schon mehr als 470.000 Unternehmen Kurzarbeit beantragt. Der Ansturm bei den Arbeitsagenturen hat für weitere Erleichterungen gesorgt (siehe oben). Die Vereinbarungen zur Verkürzung der individuellen Arbeitszeit müssen bspw. nicht mehr mit der Anzeige des Arbeitsentfalls vorgelegt werden; die Bundesagentur behält sich eine Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt vor.

Sozialschutzpaket

Das „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“ vom 27. März 2020 hat weitere arbeitsrechtliche Regelungen geschaffen:

- Sofern Arbeitnehmer ihre infolge Kurzarbeit frei werdende Zeit zur Nebentätigkeit bei einem systemrelevanten Arbeitgeber / einer systemrelevanten Branche (gemäß BSI-KritisV) nutzen, wird der Hinzuerdienst befristet in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 31. Oktober 2020 so lange nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, wie KUG und Nebenverdienst das Soll-Entgelt (den Verdienst im Hauptjob vor der Kurzarbeit) nicht übersteigt.
- Für Rentner wurde befristet für 2020 die Hinzuerdienstgrenze von jährlich EUR 6.300,00 auf EUR 44.590,00 angehoben, unterhalb derer sie - ohne Anrechnung auf die Rente - Arbeitsentgelt erzielen können. Diese Regelung ist nicht auf systemrelevante Branchen / Tätigkeiten begrenzt.
- Für geringfügig Beschäftigte in der Form der kurzfristigen Beschäftigung werden vom 1. März 2020 bis zum 31. Oktober 2020 befristet die Höchstgrenzen auf 5 Monate (statt 3) bzw. 115 Tage (statt 70) angehoben. Auch wenn diese Regelung auf die landwirtschaftliche Saisonarbeit abzielt, ist sie nicht auf einzelne Branchen beschränkt.
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird vom 28. März bis 31. Dezember 2020 zu Erleichterungen im Arbeitszeitgesetz ermächtigt, sofern dadurch öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gesundheitswesen und Pflege, Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern und Daseinsvorsorge in außergewöhnlichen Notfällen (wie z.B. Covid19) gesichert werden können. Schon zuvor hatten manche Bundesländer entsprechende Lockerungen erlassen.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Durch ein Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands vom 25. März 2020 wurde eine Erleichterung der Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für März und April 2020 in Aussicht gestellt, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre. Primär müssen KUG und sonstige staatliche Hilfen beantragt werden; überdies muss die Härte in geeigneter Weise dargelegt werden, wozu ein erheblicher Einnahmeneinbruch aufgrund der Pandemie gehören soll.

Regelmäßig haben die Verpflichteten SEPA-Lastschrifteinzugsermächtigungen für den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge erteilt. Sofern die Krankenkassen nicht kurzfristig in

der Lage sein sollten, die entsprechenden Änderungen zu berücksichtigen, kann es bei erteilten SEPA-Lastschrifteinzugsermächtigungen zu Abbuchungen kommen, auch wenn bereits eine Stundung gewährt worden ist. Ist unberechtigterweise abgebucht worden, kann die Lastschrift nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken zurückgereicht werden.

Verdienstausfall bei Eltern

Durch das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 27. März 2020 wurde § 56 Abs. 1a InfSchG eingefügt. Danach können - befristet vom 30. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 - erwerbstätige Sorgeberechtigte und Pflegeeltern von Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder aufgrund einer Behinderung hilfsbedürftig sind, einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat geltend machen, wenn die Schließung einer Schule / Betreuungseinrichtung durch behördliche Anordnung nach dem InfSchG erfolgte, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit nicht bestand und der/die Sorgeberechtigte daher einen Verdienstausfall erlitten hat.

Sofern der Anspruch nicht ausgeschlossen ist (während Ferienzeiten, wegen anderer Betreuungsoptionen oder anderer Freistellungsmöglichkeiten), besteht für die Dauer von 6 Wochen ein Anspruch auf 67 % des Verdienstausfalls (gedeckelt bei maximal EUR 2.016,00 monatlich).

3.2. Einschätzung und Ausblick

Der Gesetzgeber hat das ihm zur Verfügung stehende „klassische“ Instrumentarium in beeindruckender Geschwindigkeit ins Werk gesetzt. Ein Großteil der „gängigen“ Bedürfnisse von Arbeitgebern und Unternehmen dürfte damit abgedeckt sein. Gleichwohl ist nicht zu erkennen, dass der Gesetzgeber arbeitsrechtlich eher in den bewährten Gefilden geblieben ist. Spezifisch Epidemie-bedingte Themen lässt der Gesetzgeber, anders als in anderen Rechtsbereichen, leider außer Acht.

Während für Hauptversammlungen binnen Kürze eine virtuelle Durchführung ermöglicht wurde, für die Personalvertretung in Nordrhein-Westfalen und die kirchlichen Arbeitnehmervertretungen ebenfalls die Möglichkeit virtueller Sitzungen, Beratungen und Beschlussfassungen geschaffen wurde und der Gesetzgeber nun laut über (verpflichtende) Gerichtsverhandlungen per Videokonferenz nachdenkt, ist die Anpassung des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) unterblieben. Nach § 33 BetrVG können Beschlüsse von Betriebsratsgremien ausschließlich in physischen Präsenzsitzungen gefasst werden. Gremien von häufig mehr als 10 Mitgliedern müssten also in (kleinen) Räumen tagen, während der Spaziergang in der Öffentlichkeit für drei Personen untersagt ist. Das Problem ist beileibe nicht unbekannt. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, sah sich zu einer

„Ministererklärung“ veranlasst, wonach in diesen Zeiten niemand ernstlich an der physischen Präsenzpflicht festhalten und gegen die Wirksamkeit von in Videokonferenzen gefassten Beschlüssen sein könne. Ministerwort bricht aber Bundesgesetz nicht. Das bestätigte auch der Vorsitzende Richter am BAG und führende Kommentator zum BetrVG, Düwell, auf dem Betriebsrätag eindringlich, als er - auch vor dem Hintergrund der Corona-Krise - auf Basis des Gesetzes „Videokonferenzbeschlüsse“ für nichtig erklärte.

Ver.di und DGB sehen das Problem, wehren sich aber aus ideologischen Gründen gegen eine Gesetzesänderung. Sie schlagen den Betriebsräten Regelungsabreden mit Arbeitgebern vor, wonach Arbeitgeber sich unbedingt zum Verzicht auf jede Formrügen erklären sollen. Das hilft aber nicht. Die Arbeitnehmer, deren Rechte durch eine unwirksame Betriebsvereinbarung beschnitten werden (Kurzarbeit!) und die Bundesagentur für Arbeit können sich darauf natürlich berufen. Ein für Arbeitgeber finanziell existenzbedrohendes Risiko. Auf dem Markt treten bereits erste Verbraucheranwälte auf, die - analog den Dieselklagen - tausende klagende Arbeitnehmer hinter sich versammeln wollen, um rückwirkend die wegen Kurzarbeit (dann zu Unrecht) gekürzte Vergütung einklagen wollen.

Der Gesetzgeber muss hier - jedenfalls befristet für die Dauer der Pandemie - § 33 BetrVG anpassen und virtuelle Beschlussfassungen und Sitzungen ermöglichen.

Abschließend noch zwei Hinweise: Die Geschäftsführer / Vorstände müssen bei der Beantragung von Kurzarbeit die Richtigkeit ihrer Angaben in den Anträgen und der späteren Abrechnung bestätigen. Bei allem zeitlichen Druck sollte dies ernst genommen werden; falsche (auch nur fahrlässig falsche) Angaben können eine Strafbarkeit begründen (bspw. Subventionsbetrug, § 264 StGB) und dann auch zu einer persönlichen Haftung der Geschäftsführer / Vorstände führen.

Das Kurzarbeitergeld führt im Rahmen des Mutterschaftsgeldes zu keinen Entgeltnachteilen für die Schwangeren; allerdings würde sich Kurzarbeit schmälernd auf ein später folgendes Elterngeld auswirken. Zur Vermeidung solcher Nachteile hat Frau Giffey eine Gesetzesinitiative gestartet, um bei der Berechnung des Elterngeldes „Corona-bedingte“ Kurzarbeit unberücksichtigt zu lassen. Der Gesetzgeber ist also weiterhin aktiv.

4. Steuerrecht

4.1. Status Quo

Gesetz enthält keine unmittelbaren steuerrechtlichen Regelungen

Die Gesetzesänderungen enthalten keinerlei Änderungen von Steuergesetzen, so dass das Gesetz mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen mittelbaren Auswirkung keine steuerrechtlichen Wirkungen hat.

Mittelbare Auswirkungen in Umwandlungsfällen

Aufgrund einer Änderung von § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG durch das Pandemie-Gesetz sind Umwandlungen auf Basis von Bilanzen, die auf einen höchstens 12 Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden sind, möglich. Bisher durften die Bilanzen höchstens auf einen 8 Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden sein. Mit der Neuregelung wird die von der Acht-Monats-Frist ausgehende zeitliche Begrenzung für die Vervollständigung aller für die Umwandlung erforderlichen Verfahrensschritte für Unternehmen, die Umwandlungen (Verschmelzungen und Spaltungen) im laufenden Jahr 2020 vornehmen wollen, um vier Monate verlängert, um den betroffenen Unternehmen insbesondere die erforderliche Planung, technische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung auch in Pandemizeiten zu ermöglichen. Dies hat mittelbar Auswirkungen auf eine mögliche steuerrechtliche Rückwirkung von bestimmten Umwandlungsmaßnahmen, die in den Anwendungsbereich der §§ 3 ff. UmwStG, §§ 11 ff. UmwStG und §§ 15 ff. UmwStG fallen. Insoweit sind Verschmelzungen und Formwechsel von Kapitalgesellschaften auf Personengesellschaften oder natürliche Personen sowie Verschmelzungen zwischen Kapitalgesellschaften und bestimmte Formen der Spaltung mit einer steuerlichen Rückwirkung von nunmehr 12 Monaten möglich. Für die steuerliche Rückwirkung stellt § 2 UmwStG insoweit auf eine Bilanz im Sinne von § 17 UmwG ab.

Für Vorgänge nach den §§ 20 ff. UmwStG, d.h. insbesondere Einbringungen gegen Gewährung neuer Geschäftsanteile in Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften sieht das UmwStG ausdrücklich einen 8-Monatszeitraum vor, d.h. die steuerliche Rückwirkung wird hier nicht mittelbar durch die Fristen von § 17 UmwG vorgegeben. Soweit die Einbringung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft im Wege der Verschmelzung nach § 2 UmwG erfolgt, enthält § 20 Abs. 6 UmwStG zwar einen Verweis auf § 17 Abs. 2 UmwG; jedoch wird darüber hinaus vom UmwStG gefordert, dass der Stichtag der zugrunde liegenden Bilanz höchstens 8 Monate vor der Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister liegen darf.

Die Änderung des UmwG zur Fristverlängerung wird nunmehr jedenfalls teilweise durch die vorgenannten, nicht ebenfalls angepassten steuerrechtlichen Regelungen konterkariert. Das UmwStG soll dazu dienen, wirtschaftlich sinnvolle Reorganisationen nicht durch (zusätzliche) Steuerbelastungen zu verhindern oder zu erschweren. Gerade in der aktuellen Situation sollten keine steuerlichen Hemmnisse geschaffen bzw. wie hier, Erleichterungen im Ergebnis nicht durch negative steuerliche Folgen faktisch eingeschränkt werden. Damit die vorgesehene Verfahrenserleichterung ihre beabsichtigte Wirkung entfalten kann, sollten die steuerrechtlichen Regelungen in § 20 Abs. 6 UmwStG unmittelbar entsprechend angepasst werden, um einheitliche Fristen hinsichtlich der steuerlichen Rückwirkung von Umwandlungsvorgängen nach dem UmwStG zu schaffen.

Überblick über die bisherigen steuerrechtlichen Maßnahmen

Der Gesetzgeber hat bisher davon abgesehen Steuergesetze aufgrund von COVID-19 zu ändern. Vielmehr gehen der Bundesfinanzminister sowie die Finanzverwaltungen der Länder derzeit (wohl) davon aus, liquiditätsschonende bzw. -schaffende Maßnahmen allein auf Basis der bestehenden Gesetze, unterstützt durch Verwaltungsverfügungen und -erlasse ergreifen zu können. Diese Maßnahmen beschränken sich daher auf Anweisungen in Bezug auf die Anpassung von Steuervorauszahlungen, die Stundung von Steuerzahlungen sowie die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen. Der Bundesfinanzminister hat darüber hinaus angekündigt bestimmte Bonuszahlungen an Mitarbeiter im Zusammenhang mit COVID-19 steuerfrei stellen zu wollen. Diesbezüglich findet nach Auskunft des Bundesfinanzministeriums eine Abstimmung mit den Ländern statt. Insoweit bleibt abzuwarten, in welcher Form hier eine Umsetzung erfolgt.

Die Finanzämter wurden angewiesen, festgesetzte Steuervorauszahlungen für Zwecke der Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Einkommensteuer sowie Umsatzsteuer auf Antrag unkompliziert und schnell anzupassen. Aufgrund der Steuerverwaltungs- und Erhebungskompetenzen sind für die Gewerbesteuer die Gemeinden zuständig. Aufgrund der durch die Finanzämter festzusetzenden Gewerbesteuermessbeträge sollten Anpassungen der Gewerbesteuervorauszahlungen ebenfalls kurzfristig auf Antrag erfolgen. Darüber hinaus sollen auf Antrag Steuerzahlungen grundsätzlich zinsfrei bis zum 31. Dezember 2020 gestundet werden. Voraussetzung ist insoweit, dass der betreffende Steuerzahler aufgrund von unmittelbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie zur Leistung der Steuerzahlung nicht im Stande ist. Dabei sind die einzelnen entstandenen Schäden wertmäßig nicht zu belegen. Die unmittelbare Betroffenheit ist jedoch eine zwingende Voraussetzung. An dieser Stelle wird es zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen. So ist ungeklärt, ob z.B. der Großhändler unmittelbar betroffen ist, wenn der Einzelhandel keine Produkte mehr nachfragt und weiterverkauft, da Einzelhändler ihre Geschäfte schließen mussten. Im Ergebnis sollten auch hier die steuerlichen Liquiditätsmaßnahmen eingreifen, wenn diese ihr Ziel erreichen sollen. An dieser Stelle muss die Unsicherheit durch eine Aufgabe der Unterschei-

dung von mittelbarer und unmittelbarer Betroffenheit beendet werden. In Bezug auf Abzugssteuern, z.B. Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer scheidet eine Steuerstundung kraft Gesetzes aus. Insbesondere Lohnsteuerzahlungen sind für personalintensive Unternehmen aber von erheblicher Bedeutung für deren Liquidität. Zwar kann im Einzelfall ein Antrag auf einen Vollstreckungsaufschub Erfolg haben, jedoch sollte auch hier gesetzlich nachgebessert werden. Weiterhin sind die Finanzverwaltungen angewiesen, auf eine Vollstreckung überfälliger Steuerschulden bis zum 31. Dezember 2020 zu verzichten. In diesem Zusammenhang sollen auch gesetzlich anfallende Säumniszuschläge erlassen werden. Entsprechendes gilt jeweils auch für die Energiesteuer, Luftverkehrsteuer, Versicherungssteuer und Umsatzsteuer, soweit das Bundeszentralamt für Steuern zuständig ist.

Regelmäßig haben Steuerpflichtige den zuständigen Finanzbehörden bzw. Gemeinden SEPA-Lastschrifteinzugsermächtigungen erteilt. Da die Steuerbehörden sowie Gemeinden derzeit regelmäßig nicht in der Lage sind, die Masse an Anträgen unmittelbar zu bearbeiten und auch entsprechende Änderungen z.B. in der Finanzkasse vorzunehmen, kann es andernfalls bei erteilten SEPA-Lastschrifteinzugsermächtigungen zu Abbuchungen kommen, auch wenn bereits eine Herabsetzung erfolgt bzw. Stundung gewährt worden ist. Ist unrechtmässigerweise abgebucht worden, kann die Lastschrift nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken zurückgereicht werden.

Einzelne Landesfinanzverwaltungen erstatten auf Antrag Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen. Unternehmer, die für Zwecke der Umsatzsteuer eine Dauerfristverlängerung beantragt und erhalten haben, müssen jährliche Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen leisten. Diese wurde regelmäßig bereits im Februar vom jeweiligen Unternehmer an das Finanzamt entrichtet. Nunmehr kann ein Antrag auf Erstattung dieser Sondervorauszahlung gestellt werden. Dies soll nach Auskunft einzelner Landesfinanzverwaltungen keinen Einfluss auf die Dauerfristverlängerung haben. Auch hier sollte unmittelbar nachgebessert werden, indem eine bundeseinheitliche Regelung gefunden wird. Die aktuelle Situation ist für Steuerpflichtige bereits extrem unübersichtlich. Dies sollte nicht dadurch verstärkt werden, dass von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Regelungen gelten, bzw. Möglichkeiten bestehen.

4.2 Einschätzung und Aussicht

Es ist verwunderlich und auch bedauerlich, dass der Gesetzgeber keine unmittelbaren Änderungen steuerrechtlicher Vorschriften erlassen hat. Die zuvor geschilderten verwaltungstechnischen Maßnahmen zur Schaffung von Liquidität bzw. Schonung vorhandener Liquidität von Steuerpflichtigen ist zwar insgesamt zu begrüßen, jedoch sollten betreffende Regelungen gesetzlich normiert werden. Der große Senat des BFH hatte im Jahr 2016 in Bezug auf den sog. Sanierungserlass klar und eindeutig hergeleitet, dass entsprechende Maßnahmen im Wege von Verwaltungserlassen gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der

Verwaltung (Artikel 20 Abs. 3 GG) verstoßen. Die Finanzbehörden sind verfassungsrechtlich, aber auch nach § 85 Satz 1 AO verpflichtet, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Die Finanzbehörden müssen daher jede Steuer, die die steuerrechtlichen Tatbestände erfüllt, auch festsetzen und erheben. Dies hat gleichmäßig in Bezug auf alle Steuerpflichtigen zu erfolgen.

Die Abänderung von Steuervorauszahlungen, Stundung bestehender Steuerverbindlichkeiten und eine Aussetzung der Vollstreckung können im Einzelfall, d.h. auf Basis der individuellen Situation des Steuerpflichtigen erfolgen. Sobald jedoch allgemeine Regelungen für eine Vielzahl von Steuerpflichtigen getroffen werden, haben diese, insbesondere wenn sie von den gesetzlichen Regelungen abweichen, im Gesetzeswege zu erfolgen. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die vom Bundesfinanzminister angekündigte „Anweisung“ Boni-Zahlungen für Mitarbeiter bis zur Höhe von EUR 1.500,00 vollständig steuerfrei zu stellen. Der Gesetzgeber zeigt in der aktuellen Situation, dass er bereit und in der Lage ist, innerhalb kürzester Zeit gesetzliche Änderungen vorzubereiten, zu beraten und zu erlassen. Davon sollte auch im Bereich des Steuerrechts Gebrauch gemacht werden.

Auch ohne entsprechende gesetzliche Regelungen sollten Steuerpflichtige von den im Verwaltungswege ermöglichten Begünstigungen Gebrauch machen. Dabei sollte eine unmittelbare Betroffenheit gut dokumentiert werden, damit diese bei späteren Prüfungen durch die Finanzverwaltung glaubhaft gemacht werden kann.

Weiterführende und täglich aktualisierte Informationen stellt u.a. die Bundessteuerkammer zur Verfügung (https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/presse-und-kommunikation/neuigkeiten/FAQ_Katalog_CORONA_KRISE.pdf).

5. Aktienrecht, Hauptversammlungen und Gläubigerversammlungen nach SchVG

5.1. Status Quo

Mit dem Pandemie-Gesetz vom 27. März 2020 hat der Gesetzgeber für die Durchführung von Hauptversammlungen im Jahr 2020 substantielle Erleichterungen vorgesehen, die gegenwärtig für alle Aktiengesellschaften, unabhängig von ihrer Größe, von ganz erheblicher praktischer Bedeutung sind. Im Einzelnen wird in dem Gesetz Folgendes geregelt:

Verlängerung und Verkürzung von Fristen

Zunächst wird die Frist für die Durchführung von Hauptversammlungen von acht auf zwölf Monate nach Geschäftsjahresende verlängert. Die ordentliche Hauptversammlung für das Vorjahr kann also bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs stattfinden. Zudem kann die Frist zur Einberufung der Hauptversammlung von dreißig Tagen um neun Tage verkürzt

werden. Die Einberufungsfrist verlängert sich dabei nicht um die Tage der Anmeldefrist (in der Regel sechs Tage), so dass die Verkürzung von praktisch 37 Tagen auf nunmehr 21 Tage deutlich ausfällt. Bei börsennotierten Gesellschaften hat der Nachweis des Anteilsbesitzes nunmehr spätestens am vierten Tag vor der Versammlung zuzugehen. Eine entsprechende Regelung für nicht-börsennotierte Aktiengesellschaften fehlt. Insofern ist eine etwaige Satzungsregelung zu beachten. Zudem wurde die Frist für den Zugang von Tagessordnungsergänzungsverlangen bei börsennotierten und nicht-börsennotierten Gesellschaften auf vierzehn Tage vor der Versammlung verkürzt.

Online-Hauptversammlung und Virtuelle Hauptversammlung

Hauptversammlungen im Jahr 2020 können auch dann unter Nutzung der vom Aktiengesetz bereits vorgesehenen Möglichkeiten zum Einsatz elektronischer Medien abgehalten werden (Online-Hauptversammlung), wenn die eigentlich erforderliche Ermächtigung in der Satzung oder der Geschäftsordnung fehlt. Zudem kann die Hauptversammlung nunmehr auch gänzlich virtuell durchgeführt werden, d.h. ohne jegliche Präsenz von Aktionären oder ihrer Bevollmächtigten („Virtuelle Hauptversammlung“). In diesem Fall muss

- die gesamte Versammlung in Bild und Ton (einschließlich etwaiger Generaldebatten und Abstimmungen) übertragen werden,
- die Stimmrechtsausübung der Aktionäre über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie die Vollmachterteilung möglich sein,
- den Aktionären eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt werden sowie
- den Aktionären, die ihr Stimmrecht über elektronische Kommunikation ausgeübt haben, eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung eingeräumt werden.

Der Vorstand entscheidet zudem nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen über die Art und Weise der Beantwortung der Fragen im Rahmen einer virtuellen Hauptversammlung. Das Fragerecht der Aktionäre kann hierbei u.a. auch auf solche Fragen beschränkt werden, die bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation eingereicht wurden. Wenn sowohl die Ausübung des Fragerechts als auch des Rechts der Stimmabgabe auf den Zeitraum vor der Versammlung beschränkt werden, könnte sich der Vorstand in der Versammlung sogar darauf beschränken, Fragen nach pflichtgemäßem freien Ermessen zu beantworten, während die Abstimmungsergebnisse schon feststehen. Dies erleichtert HV-Dienstleistern und der Verwaltung die Durchführung der Hauptversammlung ganz erheblich.

Das Gesetz sieht weiter ausdrücklich vor, dass eine Anfechtung eines Beschlusses der Hauptversammlung im Falle der Durchführung von Online-Hauptversammlungen insbesondere nicht auf eine Verletzung der Vorschriften zur virtuellen Hauptversammlung gestützt werden kann, es sei denn, der Gesellschaft ist Vorsatz nachzuweisen.

Gläubigerversammlungen nach SchVG

Regelungen zur Gläubigerversammlung nach SchVG enthält das Pandemie-Gesetz nicht. Dies ist bedauerlich, weil im Hinblick auf eine eindeutige Passage in der Gesetzesbegründung zum SchVG entweder die erste Gläubigerversammlung oder eine, gegebenenfalls erforderlich werdende zweite Gläubigerversammlung als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden müssen. Wird also eine Gläubigerversammlung als so genannte Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt und dabei das erforderliche Quorum für die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann eine zweite Versammlung auch nach in Kraft treten des Pandemie-Gesetzes nach geltendem Recht nur als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Denkbar ist, durch organisatorische Maßnahmen auf eine möglichst niedrige Präsenz hinzuwirken und durch die zuständigen Ordnungsbehörden eine Ausnahmegenehmigung für die Durchführung der Veranstaltung zu erwirken.

5.2. Einschätzung und Ausblick

Hauptversammlungssaison 2020

Die vom Gesetzgeber unter hohem Zeitdruck geschaffenen Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen in der Hauptversammlungssaison 2020 sind für die Praxis nicht nur begrüßenswert, sondern unerlässlich, damit Aktiengesellschaften auch bei fortbestehender Einschränkung der Versammlungsmöglichkeiten alle erforderlichen Beschlüsse fassen können und handlungsfähig bleiben. Die Neuregelungen besitzen dabei nicht nur für Hauptversammlungen großer DAX-Unternehmen außerordentliche Relevanz, sondern ebenso für Hauptversammlungen börsennotierter Mittelständler, die in der fortwährenden Krise z.B. notwendige Kapitalmaßnahmen beschließen wollen und an deren Hauptversammlungen regelmäßig über 100 Aktionäre teilnehmen. Aufgrund der seitens der Landesregierungen angeordneten Kontaktsperrre, die natürlich auch die Durchführung von Versammlungen jeder Art betrifft, wird es praktisch zunächst nur zu sogenannten virtuellen Hauptversammlungen kommen, während sog. Online-Hauptversammlungen, d.h. eine Kombination aus physischer Präsenzversammlung und Online-Teilnahme praktisch nicht durchführbar sind.

Zu begrüßen wäre eine Ergänzung des Schuldverschreibungsgesetzes dahingehend, dass jedenfalls in 2020 auch eine Beschlussfassung im Rahmen einer zweiten Abstimmung oh-

ne Versammlung durchgeführt werden kann, auch wenn schon die erste Beschlussfassung in einer Abstimmung ohne Versammlung erfolgen sollte.

Modernisierung der Hauptversammlung auch für die Zukunft sinnvoll

Der Gesetzgeber sollte die Regelungen zur Modernisierung der Hauptversammlung unabhängig von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie grundsätzlich dauerhaft in das Aktiengesetz übernehmen.

Die Praxis fordert schon seit Längerem die Modernisierung der Regelungen im deutschen Aktienrecht zu Hauptversammlungen. Insbesondere der Kern der Neuregelung, die Durchführung rein virtueller Hauptversammlungen sollte dauerhaft Bestand haben. Dabei wird vermutlich noch Feinschliff an den Regelungen des Pandemie-Gesetzes erforderlich sein, um einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Interessen der Emittenten an einer praktikablen Durchführung virtueller Hauptversammlungen und dem Partizipationsinteresse der Aktionäre zu finden. Vermutlich wird die Regelung nicht ohne Gewährleistung der Abstimmungsmöglichkeit für Aktionäre bis zum Abschluss der Beantwortung von Aktionärsfragen durch den Vorstand in der Versammlung auskommen können. Unter dieser Voraussetzung ist die Beschränkung des Fragerechts der Aktionäre auf solche Fragen, die im Vorfeld der Hauptversammlung in angemessener Frist gestellt werden, allerdings nicht zu beanstanden. Eine Regelung für die angemessene Behandlung von Gegenanträgen muss noch gefunden werden. Insgesamt werden die praktischen Erfahrungen der nächsten Monate sicherlich zur angemessenen Konturierung der Regelungen beitragen können.